Gesetz

zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG)

Vom 15. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des MARPOL-Gesetzes	1
Änderung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen	2
Änderung des Baugesetzbuchs	3
Änderung des Bauproduktengesetzes	4
Änderung des Auswandererschutzgesetzes	5
Änderung des Hochbaustatistikgesetzes	6
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen	7
Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwange schaftsabbrüchen in besonderen Fällen	r- 8
Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	8a
Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugend- gefährdender Schriften und Medieninhalte	8b
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –	8c
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	9
Änderung der BAB-Konzessionsabgabenverordnung	10
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	11
Änderung des Fahrlehrergesetzes	12
Änderung des Fahrpersonalgesetzes	13
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	14
Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obus- verkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	- 15
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes	16
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung	16a
Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkeh	r 17
Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes	18
Änderung des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes	19
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	20
Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasser- straßengesetz	21
Änderung des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes	22
Änderung des Seeaufgabengesetzes	23
Änderung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung	24
Änderung des Flaggenrechtsgesetzes	25
Änderung des Seelotsgesetzes	26
Änderung des Luftverkehrsgesetzes	27
Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung	28
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	29

Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des MARPOL-Gesetzes

Das MARPOL-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBI. 1998 II S. 2546), geändert durch Artikel 51 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfzigtausend Euro" ersetzt.
- In Artikel 2a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über Zuwiderhandlungen gegen
das Internationale Übereinkommen von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch Schiffe und gegen das Protokoll
von 1978 zu diesem Übereinkommen

Die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1989 (BGBI. I S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 1999 (BGBI. 1999 II S. 18), wird wie folgt geändert:

In § 3c werden die Wörter "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Wörter "fünfzigtausend Euro", die Wörter "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Wörter "fünfundzwanzigtausend Euro" und die Wörter "zehntausend Deutsche Mark" durch die Wörter "fünftausend Euro" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 34 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBI. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

- In § 208 Satz 2 wird die Angabe "tausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfhundert Euro" ersetzt.
- In § 213 Abs. 2 wird die Angabe "tausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfhundert Euro", die Angabe "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die

30

Angabe "zehntausend Euro" und die Angabe "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bauproduktengesetzes

In § 14 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBI. I S. 812), das durch Artikel 63 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Auswandererschutzgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Auswandererschutzgesetzes vom 26. März 1975 (BGBI. I S. 774), das zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe "vierzigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe "zwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBI. I S. 869) wird wie folgt geändert:

Die Angabe "35 000 Deutsche Mark" wird durch die Angabe "18 000 Euro" ersetzt.

Artikel 7

Änderung

des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

In Artikel 6 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBI. I S. 1745), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBI. I S. 2376) geändert worden ist, wird die Angabe "100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBI. I S. 1050, 1054), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBI. I S. 1130) geändert worden ist, werden die Wörter "auf volle Deutsche Mark" durch die Wörter "auf volle Euro" ersetzt.

Artikel 8a

Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

In § 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBI. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3186) geändert worden ist, wird die Angabe "dreißigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfzehntausend Euro" ersetzt.

Artikel 8b

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte

In § 21a Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBI. I S. 1502), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBI. I S. 2390) geändert worden ist, wird die Angabe "dreißigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfzehntausend Euro" ersetzt.

Artikel 8c

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBI. I S. 2950), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 89c Abs. 2 wird die Angabe "100 Deutsche Mark" durch die Angabe "50 Euro" ersetzt.
- 2. In § 89f Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "1 000 Euro" ersetzt.
- In § 104 Abs. 2 werden die Angabe "tausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfhundert Euro" und die Angabe "dreißigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfzehntausend Euro" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBI. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

- In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "0,03 Deutsche Mark pro Liter" durch die Angabe "1,53 Euro pro einhundert Liter" ersetzt.
- In § 23 Abs. 2 werden die Angabe "tausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünfhundert Euro" ersetzt und die Angabe "zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe "fünftausend Euro" ersetzt.